

An die  
Parlamentsdirektion  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Tanja Neubauer / 5035  
Geschäftszahl:  
BMWA-14.000/0030-Pers/6/2008

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

### **Datenschutzgesetz - Novelle 2008 (DSG-Novelle 2008); Vorabstellungnahme des BMWA**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beeckt sich, die an das BKA-VD  
ergangene Stellungnahme zur o. a. Datenschutzgesetz-Novelle 2008 in der Beilage  
zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

#### **Beilage**

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 21.04.2008  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.



Abteilung Pers/6 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten und Logistik  
1011 Wien • Stubenring 1 • Tel.: +43 (0) 711 00 - 0000 • Fax: +43 (0) 718 24 03  
E-Mail: POST@pers6.bmwa.gv.at • DVR 0037257

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
 Ballhausplatz 2  
 1014 Wien

Name/Durchwahl:  
**Mag. Tanja Neubauer / 5035**  
 Geschäftszahl:  
**BMWA-14.000/0030-Pers/6/2008**  
 Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:  
**BKA-810.026/0002-V/3/2008**

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
 der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
 post@pers6.bmwa.gv.at richten.

### **Datenschutzgesetz - Novelle 2008 (DSG-Novelle 2008); Vorabstellungnahme des BMWA**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beeht sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird (DSG - Novelle 2008), im Zusammenhang mit der Frage, inwieweit das Grundrecht auf Datenschutz bei der Übermittlung von Akten an den Nationalrat zu beachten ist, unvorsichtiglich der Abgabe einer weiteren Stellungnahme Folgendes mitzuteilen:

#### **Zu § 8 Abs. 3 und § 9 Z 4 DSG:**

Gemäß § 1 DSG hat jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, sofern er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens. Eingriffe in das Recht auf Geheimhaltung sind gemäß § 1 Abs. 2 DSG nur zulässig aufgrund von Gesetzen, die aus den im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinnteressen der Betroffenen festlegen.

Das Grundrecht auf Geheimhaltung steht somit unter einem "materiellen" Gesetzesvorbehalt. Gesetzliche Beschränkungen dieses Grundrechtes sind demnach nur zur



Abteilung Pers/6 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten und Logistik  
 1011 Wien • Stubenring 1 • Tel.: +43 (0)1 711 00 - 0000 • Fax: +43 (0)1 718 24 03  
 E-Mail: [POST@pers6.bmwa.gv.at](mailto:POST@pers6.bmwa.gv.at) • DVR 0037257

Erreichung eines der in Art. 8 Abs. 2 EMRK aufgezählten Eingriffsziele zulässig. Darüber hinaus muss der Eingriff auf das Erforderliche beschränkt und einem demokratischen Staat angemessen sein. Eingriffsnormen müssen daher auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Nach der geltenden Fassung von § 8 Abs. 3 Z 2 und § 9 Z 4 DSG sind schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei der Verwendung von Daten dann nicht verletzt, wenn deren Verwendung durch Auftraggeber des öffentlichen Bereiches in Erfüllung der Verpflichtung zur Amtshilfe geschieht.

Nach der vorliegenden Fassung des Begutachtungsentwurfs soll zur Ausnahme der Amtshilfe eine weitere Ausnahme treten. Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sollen demnach auch dann nicht verletzt sein, wenn die Verwendung der Daten zur Unterstützung des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolltätigkeit nach Art. 52 bis 53 B-VG oder entsprechenden landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen geschieht. Die Ausübung parlamentarischer Kontrollrechte soll also der Amtshilfe als Ausnahme gleichgestellt werden. Diese Gleichschaltung ist aber im Hinblick auf die Voraussetzungen, die bei der Erfüllung der Verpflichtung zur Amtshilfe aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beachten sind, nicht zulässig.

Amtshilfeersuchen können nur von Behörden gestellt werden, die an das Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 B-VG gebunden sind. Die gesamte staatliche Verwaltung darf demnach nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden. Bei Amtshilfeersuchen, die sich auf datenschutzrechtlich relevante Informationen beziehen, tritt dazu noch die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Ein Eingriff in das Recht auf Datenschutz darf daher nur auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgen, die den zusätzlichen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 DSG genügen. Die Eingriffsziele des Art. 8 Abs. 2 EMRK müssen daher in einer gesetzlichen Eingriffsnorm, die als Grundlage für ein zulässiges Amtshilfeersuchen dienen kann, beachtet werden. Auch bei der Erfüllung der Verpflichtung zur Amtshilfe gemäß Art. 22 B-VG müssen die grundrechtlichen Schranken der Verwendung von Daten ge-



mäß § 1 DSG beachtet werden. Da in der verfassungsgesetzlichen Bestimmung des Art. 22 B-VG selbst keine derartige Beachtung der Eingriffsziele des Art. 8 Abs. 2 EMRK normiert wird, kann dieser allein nicht als Eingriffsnorm im Sinne von § 1 Abs. 2 DSG verstanden werden. Auch die einfach gesetzlichen Bestimmungen des § 8 Abs. 3 und § 9 Z 4 des vorliegenden Entwurfes entsprechen nicht dem in § 1 Abs. 2 DSG normierten materiellen Gesetzesvorbehalt, weil ihnen der Bezug auf die in Art. 8 Abs. 2 EMRK formulierten Eingriffsziele fehlt.

Da im Falle der Amtshilfe das ersuchte Organ bei verfassungskonformer Auslegung von Art. 22 B-VG neben der Zulässigkeit der verlangten Datenverwendung durch das ersuchende Organ auch die Erfüllung einer spezifischen gesetzlichen Ermächtigung, die den Erfordernissen des § 1 Abs. 2 DSG iVm Art. 8 Abs. 2 EMRK entspricht, zu prüfen hat und dasselbe nicht für die parlamentarische Kontrolltätigkeit gilt, wäre eine Gleichschaltung dieser beiden Ausnahmetatbestände grundrechtswidrig.

Auch die Art. 52 und 53 B-VG bilden keine ausreichende gesetzliche Grundlage für einen zulässigen Eingriff in das Grundrecht auf Geheimhaltung.

Art. 52 B-VG räumt dem Nationalrat und dem Bundesrat Kontrollrechte ein, die sich auf die Geschäftsführung der Bundesregierung und die Vollziehung des Bundes, so weit sie dem Einflussbereich der Bundesregierung und ihrer einzelnen Mitglieder unterliegt, beziehen, aber nicht auf die Verwendung von personenbezogenen oder gar sensiblen Daten. Das hier normierte Kontrollrecht stellt demnach ebenfalls keine Eingriffsnorm dar, die den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 DSG iVm Art. 8 EMRK genügt.

Nach Art. 53 B-VG kann der Nationalrat Untersuchungsausschüsse einsetzen. Die nähere Regelung hinsichtlich der Einsetzung und des Verfahrens von Untersuchungsausschüssen wird durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates getroffen. Auch § 33 GOG-NR normiert lediglich die Möglichkeit des Nationalrats zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses und verweist in seinem Abs. 3 auf die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse. Die Verweisungsnormen der Art. 53 B-VG und § 33 GOG-NR bieten daher



ebenfalls keine § 1 Abs. 2 DSG entsprechende gesetzliche Grundlage für einen Eingriff in das Recht auf Geheimhaltung.

Die Systematik der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) spricht ebenfalls dagegen, in Art. 52, Art. 53 B-VG und § 33 GOG-NR eine ausreichende gesetzliche Grundlage für einen Eingriff in das Grundrecht auf Geheimhaltung zu sehen.

§ 6 VO-UA sieht vor, dass sich öffentlich Bedienstete grundsätzlich nicht auf die Amtsverschwiegenheitspflicht berufen dürfen. Es besteht aber die Möglichkeit, dass die Dienstbehörde dem Untersuchungsausschuss mitteilt, dass sie die Wahrung der Vertraulichkeit von Aussagen solcher Bediensteter für erforderlich hält. Der Untersuchungsausschuss kann dann mit 2/3 Mehrheit beschließen, dass dennoch eine Aussage zu tätigen ist. Kommt eine derartige Mehrheit nicht zustande, kann der öffentlich Bedienstete gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 iVm § 6 VO-UA die Aussage zulässigerweise verweigern. Diese Bestimmung wäre jeder Anwendung beraubt, hätte der Untersuchungsausschuss die Möglichkeit, eine Aktenvorlage zu verlangen, ohne dabei jeglicher Beschränkung zu unterliegen.

Die Art. 52, Art. 53 B-VG, § 33 GOG-NR als auch die Bestimmung des § 25 VO-UA, wonach alle öffentlichen Ämter auf Verlangen des Untersuchungsausschusses ihre Akten vorzulegen haben, sind daher in dem Lichte zu sehen, dass eine Vorlage von Akten, die datenschutzrechtlich relevante Informationen beinhalten, nur dann erfolgen darf, wenn zusätzlich eine gesetzliche Grundlage vorliegt, die den Anforderungen des § 1 Abs. 2 DSG iVm Art. 8 Abs. 2 EMRK entspricht.

Die vorgeschlagenen Änderungen im § 8 Abs. 3 und § 9 Z 4 DSG bieten keine derartige gesetzliche Grundlage im Sinne des Grundrechtes auf Geheimhaltung und werden daher seitens des BMWA als grundrechtswidrig erachtet.



**Schlussbemerkung:**

Unter einem wird die gegenständliche Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am 21.04.2008

Für den Bundesminister:

Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

